

PROJEKT:

Bebauungsplan-Nr. 111.03.05 „Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 02.10.2024


Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Einleitung	3
2. Geplantes Vorhaben	3
3. Untersuchungsgebiet	4
4. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	6
4.1 Rechtliche Grundlagen	6
4.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	8
4.3 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	10
4.4 Projektbezogene Maßnahmen.....	11
4.4.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	11
4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	11
4.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	12
4.6 Zusammenfassung	15

1. EINLEITUNG

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr.111.03.05 „Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken beschlossen.

Das Büro Dr. Maas wurde mit der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz beauftragt.

Im vorliegenden Beitrag werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden. Sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. GEPLANTES VORHABEN

Die vorliegende Artenschutzprüfung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr.111.03.05 „Vorstadtstraße zwischen Trillerweg und Hintergassentreppe“ im Stadtteil Alt-Saarbrücken (s. Abb. 1). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits vollständig bebautes Bestandsgebiet am südlichen Rand der Tallage Alt-Saarbrückens zwischen „Vorstadtstraße“ und „Trillerweg“. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für den ca. 1,3 ha großen Geltungsbereich folgende, wesentliche Ziele verfolgt:

- Anpassung der Festsetzungen an den heutigen Bestand und die heutigen Anforderungen im Plangebiet.
- Stärkung und Weiterentwicklung des Plangebietes als innenstadtnahes Wohnquartier.
- Erhalt der charakteristischen Nutzungsmischung aus Wohnen und damit verträglichem Gewerbe (im Bereich der Erdgeschosszone) zur Vorstadtstraße.
- Ausschluss von Nutzungen, die den genannten städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen, insb. Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen und Wettbüros; dadurch Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der störungssensiblen, das Gebiet prägenden Wohnnutzung.

Das Gebiet ist bereits vollständig bebaut, so dass keine neuen Bauflächen erschlossen werden.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Großteil des ca. 13.000 m² großen Geltungsbereichs umfasst bestehende Gebäude sowie voll- und teilversiegelte Flächen, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gänzlich ungeeignet sind (s. Fotos 1 und 2).

Lediglich zwischen den geschlossenen Häuserzeilen der Vorstadtstraße und dem Trillerweg befinden sich Gartenflächen mit Intensivrasen und einigen wenigen Einzelgehölzen bzw. Ziergehölzhecken (s. Foto 3).



Foto 1: Geschlossene Häuserzeile in der Vorstadtstraße



Foto 2: Geschlossene Häuserzeile im Trillerweg



Foto 3: Gärten mit Ziergehölzen und Einzelbäumen zwischen Vorstadtstraße und Trillerweg

4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020)“.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (BOS et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

4.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die relevanten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.

- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Schreckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Maßstabblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und einer Ortsbegehung am 07.10.2023 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und

(eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Alt-Saarbrücken und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

4.3 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzurufenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Nach den Tabellen im Anhang kann im Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (vollversiegelte und teilversiegelte Flächen sowie Gärten mit Intensivrasen und Ziergehölzen zwischen den geschlossenen Häuserzeilen) ein Vorkommen prüfrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.4 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten insbesondere der europäischen Vogelarten und Fledermäuse werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

4.4.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMABNAHMEN

- V1** Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.
Unabhängig vom Rodungszeitpunkt werden die betroffenen Gehölze im Vorfeld von Rodungen durch eine qualifizierte Fachkraft auf mögliche Nistplätze von Vögeln bzw. auf Fledermausquartiere hin untersucht. Im Falle eines Vorkommens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen
- V 2** Bei anstehenden Abriss,- Sanierungs- und Neubauarbeiten sind die Bauten im Vorfeld durch fachkundiges Personal auf Gebäudebrüter (insbesondere Fledermäuse und Vögel) zu kontrollieren. Im Falle eines Vorkommens sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

4.4.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.5 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an den Siedlungsbereich bzw. an Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopus major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- Nachgewiesen
- Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen

V1

Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

- Ausgleichsmaßnahmen

-

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population
- Vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch mögliche Rodungen von Gebüsch und Einzelbäumen im Geltungsbereich werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Siedlungsbereichs bzw. des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1

Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

4.6 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorhandenen Habitatstrukturen (voll- und teilversiegelte Flächen, Zierrasen, Ziergehölze, Hausgärten) weisen nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten auf. Somit ergibt sich für den Geltungsbereich diesbezüglich nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden allgemein häufigen Vogelarten des Siedlungsbereichs ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wie die Tabellen im Anhang deutlich machen, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 02.10.2024

Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

V	=	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
L	=	innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt.
E2	=	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.)
P		Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

Tab. 1: Übersicht über die relevanten Arten

RL Saar 2022	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	L	E2	P
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie						
*	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		•		
*	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	•			
*	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		•		
*	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	•			
*	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	•			
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	•			
*	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		•		
*	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		•		
R	<i>Ficedella albicollis</i>	Halsbandschnäpper	•			
*	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		•		
2	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	•			
*	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		•		
*	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		•		
*	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		•		
1	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		•		

Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022				
V	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		•
V	Alauda arvensis	Feldlerche		•
1	Anthus pratensis	Wiesenpieper		•
V	Anthus trivialis	Baumpieper	•	
3	Athena noctua	Steinkauz	•	
2	Aythya fuligula	Reiherente		•
2	Charadrius dubius	Flussregenpiefer	•	
V	Carduelis cannabina	Bluthänfling		•
2	Cuculus canorus	Kuckuck		•
3	Delicon urbicum	Mehlschwalbe		•
V	Dendrocopus minor	Kleinspecht		•
3	Emberiza schoeniculus	Rohrammer		•
3	Falco subbuteo	Baumfalke		•
3	Ficedela hypoleuca	Trauerschnäpper		•
V	Gallinula chloropus	Teichhuhn		•
3	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		•
2	Jynx torquilla	Wendehals	•	
1	Lanius excubitor	Raubwürger	•	
3	Locustella naevia	Feldschwirl		•
1	Miliaria calandra	Grauammer	•	
3	Motacilla flava	Schafstelze	•	
1	Nucifraga caryocactates	Tannenhäher	•	
V	Oriolus oriolus	Pirol		•
V	Passer domesticus	Haussperling		•
V	Passer montanus	Feldsperling		•
1	Perdix perdix	Rebhuhn	•	
2	Podiceps cristatus	Haubentaucher		•
1	Remiz pendulinus	Beutelmeise	•	
2	Riparia riparia	Uferschwalbe	•	
1	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		•
2	Scoölopax rusticola	Waldschnepfe	•	
3	Streptopelia decaocto	Türkentaube		•
2	Streptopelia turtur	Turteltaube		•
V	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		•

3	Tyto alba	Schleiereule		•		

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

3	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	•			
2	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	•			
G	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		•		
R	Myotis alcanthoe	Nymphenfledermaus	•			
2	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	•			
G	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	•			
*	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		•		
1	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	•			
3	Myotis myotis	Großes Mausohr	•			
*	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	•			
G	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	•			
2	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	•			
3	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		•		
*	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	•			
*	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			•	
R	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	•			
G	Plecotus auritus	Braunes Langohr	•			
G	Plecotus austriacus	Graues Langohr	•			
1	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	•			
R	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	•			

Säugetiere ohne Fledermäuse

	Castor fiber	Biber	•			
	Felis sylvestris	Wildkatze	•			
	Martes martes	Baummartener	•			
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	•			
	Mustela putorius	Ilitis	•			

Kriechtiere

3	Coronella austriaca	Schlingnatter	•			
2	Lacerta agilis	Zauneidechse		•		
*	Podacris muralis	Mauereidechse		•		

Lurche

3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	•			
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	•			
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	•			
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	•			
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•			
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	•			
*	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	•			
R	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	•			
*	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	•			
V	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	•			
3	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	•			

Tagfalter

3	<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	•			
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	•			
1	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	•			
V	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleck. Feuerfalter	•			
*	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	•			

Nachtfalter

	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	•			
--	-------------------------------	----------------------	---	--	--	--

Libellen

R	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	•			
*	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	•			
R	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	•			
*R	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	•			

Käfer

	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	•			
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	•			
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	•			
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	•			
	<i>Cerambyl cerdo</i>	Heldbock	•			

Weichtiere

	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	•			
--	---------------------	----------------------	---	--	--	--